



**Auszahlungsantrag für 2019
zur Freiwilligen Vereinbarung**

(bis zum 01.05.2019 bei der Wasserschutzberatung oder
der GEW Wilhelmshaven GmbH, Nahestr. 6, 26382 Wilhelmshaven einreichen)

von

Name, Vorname		Telefon
Ortsteil, Straße, Haus-Nr.		Telefax
PLZ	Wohnort	E-Mail
IBAN	BIC	Kreditinstitut
Registrier-Nr. EU-Agrarförderantrag: 0 3 _____		Kontoverbindung
Vertrags-Nr.: I.G _____ (s. § 3 Abs. 1 des Vertrags)		wie im Vorjahr <input type="radio"/>
Vertragszeitraum: 01.01.2019 bis 31.12.2023		
Zuständige Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer		<input type="text"/>

an

das Wasserversorgungsunternehmen **GEW Wilhelmshaven GmbH**, Nahestr. 6, 26382 Wilhelmshaven.

Hiermit beantrage ich im Rahmen der mit Ihnen geschlossenen und oben näher bezeichneten freiwilligen Vereinbarung die untenstehende Ausgleichszahlung.

Die nachfolgend genannte Maßnahme wird im Zeitraum 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 auf folgenden Flächen im genannten Umfang vertragsmäßig erbracht:

Maßnahmenbezeichnung	FV-Code
extensive Bewirtschaftung von Grünlandflächen	I. G

Bewirtschaftungsauflagen:

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, auf den unten aufgeführten Grünlandflächen im Wassergewinnungsgebiet folgende Auflagen einzuhalten:

- **Reduzierte Stickstoffdüngung** (mineralisch und organisch) **mit max. 140 kg anrechenbarem N/ha und Jahr** (beim Ausbringen von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft dürfen höchstens 20 % der vor der Ausbringung ermittelten Gesamtstickstoffgehalte laut eigenen Untersuchungsbefunden oder Faustzahlen der LWK als Stickstoffverluste abgezogen werden)
- Eine N-Düngung ist in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. Januar des Folgejahres nicht zulässig
- Es erfolgt mindestens eine Schnittnutzung mit Abfuhr des Erntegutes pro Jahr d.h. keine reine Weidenutzung
- Es besteht ein Umbruchverbot
- Auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung wird verzichtet. Eine ggf. erforderliche Nachsaat erfolgt nur im Schlitz-, Übersaat- oder Drillverfahren
- Ein Viehbesatz von 1,8 RGV/ha wird nicht überschritten. Zur Berechnung des Viehbesatzes wird die „Anlage zum Viehbesatz“ oder ein aussagekräftiges Weidetagebuch geführt und auf Nachfrage eingereicht
- Eine Zufütterung auf der Fläche ist in der Zeit vom 01. Juli bis 31. März des Folgejahres nicht zulässig
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig
- Es wird eine Schlagkartei bzw. ein Weidetagebuch geführt

